

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 2, Jahrgang 2024, vom 24.01.2024

Inhaltsverzeichnis:		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz– KWahlG)	1



 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz–KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022

Frau Kathrin Ising-Osterkamp, Mediengestalterin, geboren 1981 in Wesel, wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: info@kathrin-ising.de, wurde bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 aus der Reserveliste für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) in die Vertretung der Stadt Rees gewählt. Sie hat durch schriftliche Erklärung vom 09.01.2024 gem. § 37 Ziffer 1 i. V. m. § 38 KWahlG mit Ablauf des 31.01.2024 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Gem. § 45 Absatz 1 Satz 1 KWahlG wird, wenn ein gewählter Bewerber aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

In der Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für die vorgenannte Kommunalwahl ist als nächste Person, die an noch nicht in Anspruch genommener Stelle aufgeführt ist.

Herr Sebastian Hiller, Sozialarbeiter, geboren 1981 in Kleve, wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: sebhiller@gmail.com

benannt.

Herr Hiller hat mit Schreiben vom 16.01.2024, beim Wahlleiter eingegangen am 17.01.2024, erklärt, dass er die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Rees annimmt, so dass er gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 KWahlG nach Ausscheiden der Mandatsträgerin Frau Ising-Osterkamp mit Ablauf des 31.01.2024, mithin zum 01.02.2024, die Mitgliedschaft in der Vertretung der Stadt Rees erwirbt.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 18.01.2024

Der Wahlleiter

Sebastian Hense Bürgermeister

